

Rechtsform mit vielen Freiheiten: Mit einer EWIV europaweit kooperieren

VON HANS-JÜRGEN ZAHORKA

Fast niemand kennt sie hierzulande, obwohl sie schon seit 1970 in der europäischen Diskussion war und seit 1989 in deutsche und andere EU-Handelsregister eingetragen werden kann: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

Kooperation ist aus dem großen EU-Binnenmarkt nicht mehr wegzudenken. Dabei sind nicht nur Große wie der Fernsehsender ARTE in Straßburg heute als EWIV organisiert: Es gibt zahlreiche Kooperationen zwischen Architekten, Unternehmensberatern und sonstigen Freiberuflern, zwischen Spediteuren für Transport und Logistik sowie in Forschung und Entwicklung. Belgische Trappistenmönche, die Bier herstellen, und deren französische Brüder, die Käse produzieren, haben eine gemeinsame EWIV zur gegenseitigen Vermarktung ihrer Erzeugnisse gegründet. Vor allem im Rahmen von INTERREG haben sich zahlreiche EWIV formiert, z. B. die „Allgäu – Tirol Vitales Land EWIV“ zur Vermarktung von Tourismuskapazitäten oder die „Central European Cultural Cooperation“ zwischen Österreich und Tschechien. Aktuell gibt es in der Europäischen Union ca. 1.800 EWIV, die über 15.000 Mitglieder bündeln. Sie sind eine ausgezeichnete Alternative zu anderen Formen der Zusammenarbeit wie einer Beteiligung, einer eigenen Niederlassung oder der Kooperation per Handschlag.

Mitglieder und Gründung

Eine EWIV muss sich aus mindestens zwei Mitgliedern aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zusammensetzen. Eine zahlenmäßige Grenze gibt es nicht (Ausnahmen: Irland und Griechenland mit maximal 20 Mitgliedern). Die Mitglieder müssen jeweils rechtlich selbstständig sein; der Unternehmensgegenstand kann immer nur die Zusammenarbeit betreffen und darf nicht die eigene Tätigkeit der Mitglieder ersetzen. Mitglieder können Unternehmen wie Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, aber auch Freiberufler,

Selbstständige, Landwirte, Verbände, Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften (Universitäten, die Industrie- und Handelskammern oder ein Landkreis). Der Gründungsvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Eine weitere Gründungsvoraussetzung ist (in Deutschland) die Eintragung ins Handelsregister. Danach kann die EWIV im eigenen Namen Verträge schließen oder vor Gerichten klagen und verklagt werden. Die Kosten für Vertrag und Eintragung liegen bei ca. 2.000-3.000 Euro. Die Mitglieder müssen kein Stammkapital zur Verfügung stellen.

Haftung und Geschäftsführung

Im Gegenzug für die vertragliche Freiheit und Flexibilität der EWIV und für den Umstand, dass die Mitglieder kein Pflichtkapital zur Verfügung stellen müssen, haften die Mitglieder unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten der EWIV. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist allerdings erst möglich, wenn die EWIV zuvor zur Zahlung aufgefordert wurde. Ist eine GmbH Mitglied einer EWIV, haftet die GmbH bei einer Insolvenz nur mit ihrem Stammkapital; geht die GmbH Pleite, wirkt sich das nicht auf die EWIV aus. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Haftung für einzelne Mitglieder (z.B. Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen) durch vertragliche Vereinbarungen zu beschränken. Bislang gibt es noch keinen Haftungs-„Unfall“, weil in der Regel alle Management-Fragen im Konsens gelöst werden. Der Geschäftsführer bei einer EWIV mit Sitz in Deutschland muss eine natürliche Person sein. In den meisten EU-Ländern hingegen kann die Geschäftsführung auch bei einer juristischen Person liegen.



Foto: arte

Rechtsgrundlagen einer EWIV

Die EWIV ist heute neben der Europa-AG die einzige Gesellschaftsform, die nicht auf nationalem, sondern auf europäischem Recht beruht. Grundlage sind die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 (EG-Amtsblatt L 199 vom 31.7.1985) sowie die nationalen Ausführungsgesetze zur EWIV-Verordnung. In Deutschland ist dies das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14.4.1988 (BGBl I vom 22.4.1988). Der Gesetzgeber gibt für EWIV nur minimale Regeln vor; stattdessen dürfen im Innenverhältnis eigene Regeln aufgestellt werden, beispielsweise bei der Ernennung eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates. Als Faustregel gilt: Nur das Nötigste sollte durch ein Statut, anfallende Fragen hingegen im laufenden Betrieb geregelt werden.

Steuern und Bilanzen

EWIV führen wie alle anderen Unternehmen Lohnsteuer ab, und – wenn sie dazu verpflichtet sind – auch Mehrwertsteuer. Unternehmenssteuern, also z. B. Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer, fallen nicht an. Vielmehr werden die Gewinne, wenn sie nicht reinvestiert werden, an die Mitglieder ausgeschüttet. Diese versteuern die Einnahmen entsprechend der nationalen Gesetzgebung. Wichtig ist, dass die Finanzierung der EWIV sowie die Verteilung von Gewinnen und Verlusten vorher klar geregelt wird - per Vertrag oder, noch besser, per Mitgliederbeschluss, der ohne weiteres geändert werden kann. Für Deutschland gilt: EWIV sind nicht publizitätspflichtig, müssen in der Regel auch nicht bilanziert werden und benötigen oft nur eine einfache Einnahme-Überschuss-Buchhaltung. Betriebsausgaben können großzügig abgesetzt werden.

Zum Umgang mit Mitgliedern aus Drittländern

Normalerweise beschränkt sich eine EWIV auf die EU, aber auch die EFTA-Staaten (European Free Trade Association) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können Mitglieder werden. Oft ergeben sich jedoch Probleme, wenn Partner aus Drittländern (Schweiz, Türkei oder GUS-Länder) eingebunden wer-

den sollen. Für diesen Fall bietet sich eine Assoziation an: Assoziierte Mitglieder sind formell vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, haften nicht nach außen, aber im Innenverhältnis per Übernahme anteiliger Zahlungen.

EWIV – ja oder nein?

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform ein Unternehmen geführt werden soll, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen. Die optimale Rechtsform gibt es nicht - jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Vor allem für Klein- und Mittelunternehmen, die grenzüberschreitend agieren wollen, lohnt es sich mit Sicherheit, eine EWIV in Erwägung zu ziehen. Eine grenzüberschreitende EWIV ist in der Lage, die Projektidee mit einer gemeinsamen Stimme nach außen zu tragen - wie ein richtiges Unternehmen.

Nähere Informationen

Europäisches EWIV-Informationszentrum
LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH
 Hans-Jürgen Zahorka
 Vaihinger Strasse 24
 71063 Sindelfingen
 Tel. (0 70 31) 61 86 80
 Fax (0 70 31) 61 86 86
 E-Mail: zahorka@libertas-institut.com oder
zahorka@gmx.de
 Web: www.libertas-institut.com

Im Rahmen des INTERREG-Programms der Europäischen Union zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entstand diese EWIV, die mit ca. 40 Mitgliedern sehr umfangreich ist. Mit Sitz in Pfronten/Allgäu gruppiert sie Tiroler Tourismusverbände, Allgäuer Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Liftunternehmen aus beiden Ländern.



Die Austrian Czech Cultural Cooperation (ACCC) ist ein Projekt der Central European Cultural Cooperation EWIV und der Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald (Sektion Mühlviertel), gefördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - INTERREG III A - Programm

Vorteile der EWIV

- EU-einheitlich geregelte Rechtsform – daher keinerlei Diskriminierung;
- Sitzverlegung im gesamten Binnenmarkt möglich (im Gegensatz etwa zur GmbH);
- Besonders attraktiv für kleine und mittlere Unternehmen, da EWIV einfach und flexibel konzipiert sind und für die Gründung kein Grundkapital erforderlich ist;
- Einfache formelle Gründungsvoraussetzungen: schriftlicher Gründungsvertrag und Eintragung ins Handelsregister (in Deutschland);
- Die erzielten Gewinne einer EWIV werden gleichmäßig oder im Verhältnis zu den Anteilen der Mitglieder verteilt; Gleiches gilt für die Versteuerung. Auch möglich: Bildung von Rücklagen; insgesamt ein steuerlich interessantes Modell;
- Die Mitglieder entscheiden, wie sie Haftung und das mit der Zusammenarbeit verbundene Risiko aufteilen;
- Die Mitglieder behalten ihre wirtschaftliche und rechtliche Autonomie, trotzdem ist die EWIV rechtsfähig;
- Primär haftet die EWIV selbst.

Nachteile der EWIV

- Nur eingeschränkt für Existenzgründer geeignet;
- Unbeschränkte Haftung der Mitglieder (wenn auch nur subsidiär). Allerdings: GmbHs haften nur mit ihrem Stammkapital;
- Suche nach geeigneten Kooperationspartnern ist oft aufwendig;
- In manchen Fällen Probleme bei der Verteilung von Defiziten oder Nachschüssen, wenn vorher nicht klar geregelt.